



Merkblatt

Anlage zum Sammelantrag „Pflügen von Gras oder Grünfütterpflanzen“

[PEB-Dok. Nr. 2020]

Gemäß § 41 Abs. 8 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022 (BANz AT 19.12.2022 V1) ist der Betriebsinhaber verpflichtet, das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Behörde nach dem von dieser vorgegebenen Verfahren anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige nach Satz 1 oder erfolgt sie nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, darf die zuständige Behörde außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland berücksichtigen.

Als Dauergrünland gelten, gemäß VO (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 und § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BANz AT 01.12.2022 V1) (GAPDZV) geändert worden ist, Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die

1. auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind,

- a) alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - i) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - ii) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - iii) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
- b) Pflanzen der Gattungen *Juncus* und *Carex*, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind.

Eine Fruchtfolge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt bei Ackerland auch vor, wenn ausgesät wird

- a) Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder
- b) eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.

Hinweis: Eine Fruchtfolge liegt somit bei einer wechselseitigen Beantragung der GoG-Gruppe „pDGL₁ – NC 422 Klee gras, 433 Luzern gras“ mit der GoG-Gruppe „pDGL – NC 424 Acker gras“ vor. Ein bloßer Wechsel des Nutzcodes reicht jedoch nicht aus. Es muss auch eine Aussaat erfolgen, aber nicht zwingend ein Pflügen.

3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Für die Zählung der Jahre zur Entstehung von Dauergrünland werden solche Jahre nicht berücksichtigt (Pausieren der Zähljahre), in denen

1. Ackerland dem § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262) (GAPKondG) unterlag und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war → GLÖZ 8, NC 591 mit Kennzeichen 62 oder 66,
2. Ackerland der freiwilligen Verpflichtung zur Einhaltung der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes unterlag und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war → ÖR 1a, NC 88
3. bei Ackerland ein Anspruch auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der für das jeweilige Jahr geltenden Fassung bestand → ÖVF-Brache, NC 591 mit ÖVF-Code 9.

Beispiele für die Ermittlung des Zähljahres:

Kategorien von Nutzcodes, die für die Dauergrünlandwerdung zu berücksichtigen sind:

- pDGL₁ – NC 422 Klee gras, 433 Luzernegras
- pDGL – NC 424 Ackergras
- AB – NC 591 Ackerland aus Erzeugung genommen
- AB+ – NC 591 Ackerland aus Erzeugung genommen + zusätzliches Kennzeichen als ÖVF oder GLÖZ 8-Brache, NC 88 ÖR1a-Brache

		NC Vorjahr			
		pDGL ₁	pDGL	AB	AB+
NC AJ	pDGL ₁	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung
	pDGL	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung
	AB	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung	ZJ Erhöhung
	AB+	ZJ pausiert	ZJ pausiert	ZJ pausiert	ZJ pausiert
	DGL	Anhörung	Anhörung	Anhörung	Anhörung

Da für die Anerkennung der Fruchtfolge eine Aussaat erforderlich ist, ist durch den Antragsteller das Pflügen von GoG/ das „Fruchtfolge-Pflügen“ im Rahmen der Pfluganzeige anzuzeigen (einschließlich Fruchtwechsel durch andere Verfahren z.B. Schlitzverfahren). Nur durch die fristgerechte Anzeige wird das Zähljahr zur Ermittlung der DGL-Entstehung auf 1 zurückgesetzt.